

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Ittigen, 7. November 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Änderung des BVG betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Basaglia, sehr geehrter Herr Steiger

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur BVG-Änderung bezüglich der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung. Der Vorstand von inter-pension nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vorstand von inter-pension lehnt die Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG über das Datum des 25. September 2023 hinaus aus den folgenden Gründen ab:

1. Nach Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung hat die Schweizerische Nationalbank am 22. September 2022 den Leitzins um 0.75% angehoben, von -0.25% auf neu +0.5%. Damit dürfte die Phase der negativen Zinssätze mit allergrösster Wahrscheinlichkeit für eine längere Zeit vorbei sein. Damit wird die vorgeschlagene Lösung u.E. obsolet, da die Nominalwertgarantie der Freizügigkeitsguthaben auf dem vor der Negativzinsperiode üblichen Weg und ohne staatliche Hilfe problemlos zu erreichen ist. Auch unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs der Auffangeinrichtung kann die Auffangeinrichtung Teile ihres Vermögens in verzinslichen Anlagen bei hoher Sicherheit investieren (die Freizügigkeitsguthaben werden bekanntlich sehr gestaffelt zur Auszahlung fällig; der Zinssatz für 10-jährige Schweizer Bundesobligationen liegt zurzeit bei über einem Prozent). Bei der aktuellen und künftig erwarteten Zinssituation gibt es (erst recht, vgl. nachfolgend Ziffer 2) keine Gründe für eine Sonderbehandlung der Auffangeinrichtung gegenüber den privaten Freizügigkeitseinrichtungen.

2. Die Auffangeinrichtung ist zwar einem Kontrahierungszwang unterworfen, jedoch kann auch sie ihre Konditionen (Verzinsung, Gebühren und Kosten) selbst festlegen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Freizügigkeitseinrichtungen ist eine staatliche Unterstützung für die Auffangeinrichtung u.E. deshalb grundsätzlich der falsche Ansatz. Die unterschiedliche Entwicklung der letzten Jahre zwischen den privaten Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung ist bezeichnend und im Zusammenhang mit der Sonderstellung der Auffangeinrichtung im Tiefstzinsumfeld zu sehen. Eine Entwicklung, wonach der Anteil einer zwar speziellen, aber einzigen Freizügigkeitseinrichtung laufend zunimmt, erhöht die Systemrisiken, was nicht im Interesse einer diversifizierten und dezentralen beruflichen Vorsorge liegen kann. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, einer einzelnen (privatrechtlich organisierten) Einrichtung unter die Arme zu greifen. Wenn schon, dann müssten gleich lange Spiesse für alle gelten.
3. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG ist somit einerseits heute unnötig (oben Ziffer 1) und andererseits eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung einer einzelnen Einrichtung (oben Ziffer 2). Daher ist der vorliegende Vorentwurf des Bundesrates abzulehnen, sodass die aktuelle Lösung am 25. September 2023 ohne Verlängerung ausläuft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension



Laurent Schläfli
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle